

Satzung

§1 Name, Rechtsform, Treuhänder

1. Die Stiftung führt den Namen: **Feed the Hungry Stiftung**.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung eines Treuhänders. Zum Treuhänder wird bestellt: Jean-Pierre Rummens, Hauptstraße 32a, 55599 Eckelsheim
3. Der Treuhänder kann nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch einstimmigen Beschluss des Stifters und des Stiftungsbeirates neu bestimmt werden.
4. Die Stiftung strebt nach einer Anlaufphase und nach Aufstockung des Stiftungskapitals die Genehmigung als rechtsfähige Stiftung an.

§2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke der Stiftung sind
 - a) Gemeinnützige Tätigkeiten im Sinne des § 52 AO:
Förderung der Bildung, Erziehung, Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung
Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
Förderung von sozialen Unternehmungen (social entrepreneurship)
Förderung des Völkerverständigungsgedankens
Förderung der Jugend- und Altenhilfe
Förderung des Wohlfahrtswesens
Förderung gemeinnütziger Einrichtungen
Katastrophenhilfe

- b) Mildtätige Tätigkeiten im Sinne des § 53 AO: Selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen

3. Die Satzungszwecke werden sowohl im In- als auch im Ausland verwirklicht insbesondere durch:

- Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur ideellen und finanziellen Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, durch Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie durch Körperschaften im Ausland, die aufgrund ihrer Satzungen vergleichbare Tätigkeiten nach §§ 51 ff AO ausüben.
- Notleidenden, kranken, schwachen, mittellosen, verarmten oder hungernden Menschen finanzielle und sachliche Unterstützungen, insbesondere in akuten Krisen-, Kriegs- und Katastrophengebieten Hilfe zukommen zu lassen
- Beschaffen von Lebensmitteln, Medikamenten, Kleidung, Baumaterial oder anderer wichtiger Hilfsmittel durch Kauf oder Spenden
- Spenden zu sammeln, um die notwendigen Hilfsmittel transportnäher zu kaufen
- Verbringen der gekauften, gespendeten oder auch von anderen Hilfsorganisationen, gesammelten Hilfsgüter durch jegliche geeignete Transportmöglichkeit zu akuten Krisen- und Katastrophenpunkten
- Bekanntmachung der Bedürfnisse der Not leidenden Menschen der Welt und die Zwecke der Stiftung
- Unterstützungs-Fonds einzurichten und zu erhalten und mit gleichartigen Institutionen, Stiftungen oder Vereinen zusammenzuarbeiten

§3 Vermögen, Verwendung der Mittel

1. Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Gründung der Stiftung aus der unwiderruflichen Zusage des Stifters auf Überweisung eines Geldbetrages in Höhe von insgesamt 10.000,00 Euro auf ein vom Treuhänder neu zu errichtendes Bankkonto mit der Bezeichnung: Feed the Hungry Stiftung.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Das Stiftungsvermögen ist in Höhe eines Mindestbestandes von 10.000,00 EURO zu erhalten. Zustiftungen, die diesen Mindestbestand übersteigen, können durch einstimmigen Beschluss des Treuhänders und des Stiftungsbeirates für dringend benötigte satzungsmäßige Ausgaben verbraucht werden.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen, insbesondere Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und Sammlungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Dies gilt auch nach mehrfacher Gewährung von Stiftungsleistungen.
5. Die Bildung von Rücklagen nach den Vorschriften der Abgabenordnung ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
6. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter, die Zustifter und deren Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf natürlichen Personen.
2. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden vom Stifter und dem Treuhänder bzw. nach Erlangung der Rechtsfähigkeit dem Vorstand durch einstimmigen Beschluss bestimmt. Die Dauer der Mitgliedschaft im Stiftungsbeirat besteht für einen Zeitraum von fünf Jahren. Wiederbestellung ist zulässig.
3. Der Stiftungsbeirat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens.
4. Der Stiftungsbeirat berät den Treuhänder bzw. nach Erlangung der Rechtsfähigkeit den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks.
5. Die Vergabe von Zuwendungen an andere Körperschaften erfolgt durch den Treuhänder in Abstimmung mit dem Stiftungsbeirat mit einer Mehrheit von zwei Drittel.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung, Aufhebung oder Zusammenlegungen der Stiftungen bedürfen der Mitwirkung des Stiftungsbeirates.
7. Der Stiftungsbeirat nimmt den vom Treuhänder bzw. nach Erlangung der Rechtsfähigkeit vom Vorstand aufzustellenden Jahresbericht und Jahresabschluss entgegen und entscheidet über die Entlastung des Treuhänders bzw. des Vorstandes.
8. Die Beschlüsse des Stiftungsbeirates dürfen unter Verzicht auf Fristen und Formen bei Zustimmung aller Personen auch fernmündlich, per E-Mail oder im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Es sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die ein

Stiftungsbeiratsmitglied und der Treuhänder bzw. der Vorstand zu unterschreiben haben.

9. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen. Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder des Stiftungsbeirates wird ausdrücklich zugelassen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG.
10. Soweit nicht anderweitig geregelt erfolgt die Beschlussfassung des Stiftungsbeirates ggf. in Verbindung mit dem Treuhänder (nach Erlangung der Rechtsfähigkeit mit dem Vorstand) in dazu schriftlich einzuladenden Sitzungen durch den Treuhänder mit einer Frist von 14 Tagen an die postalische oder an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Beschlüsse werden, soweit nicht anderweitig Abweichendes geregelt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Treuhänders bzw. nach Erlangung der Rechtsfähigkeit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

§5 Stiftungsorgane nach Erlangung der Rechtsfähigkeit

Nach Anerkennung der Rechtsfähigkeit sind Organe der Stiftung:

- der Vorstand
- der Stiftungsbeirat

§6 Vorstand nach Erlangung der Rechtsfähigkeit

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Die Besetzung des ersten Vorstandes erfolgt nach Erlangung der Rechtsfähigkeit durch einstimmigen Beschluss des Treuhänders und des Stiftungsbeirates.
2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsbeirates Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit abberufen.
3. Ist der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied weggefallen, erfolgt die Berufung eines neuen Vorstands bzw. eine Vorstandsergänzung durch Beschluss der verbliebenen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Stiftungsbeirates. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§7 Rechte und Pflichten des Vorstandes nach Erlangung der Rechtsfähigkeit

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.
3. Die Vorstandsmitglieder der Stiftung haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen. Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder des Vorstandes wird ausdrücklich

zugelassen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens einmal im Jahr stattfinden sollen oder im Wege schriftlicher Abstimmungen. Der erste Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind bzw. sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder an der schriftlichen Abstimmung beteiligen.
5. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§8 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung aufzuzeichnen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschlussbericht mit einer Vermögensübersicht, einer Gegenüberstellung der Einnahmen und der Ausgaben sowie eines Tätigkeitsberichts vorzulegen.

§9 Verfassungsänderungen, Auflösung, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

1. Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des § 10 Abs. 2 mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsbeirates und des Treuhänders gefasst.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung des Treuhänders und aller Stiftungsbeiratsmitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Personen beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig, wenn die Anpassung der Satzung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint oder die Änderung einer Verbesserung der Stiftungsarbeit dient.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den NEHEMIA Christenhilfsdienst e.V. mit Sitz in Nidda, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Treuhänder und Stiftungsbeirat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Treuhänders und des Stiftungsbeirats.
2. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig oder mildtätig zu sein und muss auf dem Gebiete der Förderung der Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, der Entwicklungszusammenarbeit, des Wohlfahrtswesens oder der Mildtätigkeit liegen.

§ 11 Überführung in die Rechtsfähigkeit

1. Aufgrund des derzeitigen unzulänglichen Stiftungskapitals war die Gründung einer rechtsfähigen Stiftung nicht möglich gewesen. Sobald das Stiftungskapital die für die Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung erforderliche Kapitalausstattung von mindestens 50.000 Euro erreicht hat, ist beabsichtigt, die bestehende nichtrechtsfähige Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung nach den Vorschriften des Stiftungsgesetzes des Bundeslandes Rheinland-Pfalz zu überführen.

2. Nach der Erlangung der Rechtsfähigkeit unterliegt die Stiftung der Stiftungsaufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung dieser Aufsichtsbehörde.

Eckelsheim, den 25. August 2012

Der Stifter: Satzungen

Der Treuhänder:

1. Vorsitzender Kassierer